

Allgemeine Bedingungen für Auftraggeber der TVF Waste Solutions GmbH

1. Die TVF Waste Solutions GmbH (TVF) wird für den Auftraggeber ausschließlich auf Basis einer schriftlichen, vertraglichen Grundlage (schriftlicher Vertrag, Auftragsformular oder anderweitige Dokumentation) und der nachfolgenden Bedingungen tätig. Hiervon abweichende, oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn TVF ausdrücklich schriftlich zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt auch, wenn TVF in Kenntnis allgemeiner Bedingungen des Auftraggebers die Leistung gegenüber dem Auftraggeber erbringt.
2. TVF erbringt die in der vertraglichen Grundlage näher bezeichnete Entsorgung von Klärschlamm für den Auftraggeber. TVF handelt dabei nach Weisung des Auftraggebers. Insbesondere prüft TVF die Beschaffenheit und Menge des zu übernehmenden Klärschlammes nur, soweit TVF hierzu aufgrund spezieller Verpflichtungen oder entsprechend der vertraglichen Grundlage gehalten ist. Alle Maßnahmen, die TVF neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z. B. Analyse, Beprobungen usw.) trifft, dienen ausschließlich der Erfüllung von Pflichten des Auftraggebers und sind durch diesen zu vergüten. TVF ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Entsorgung des Klärschlammes ganz oder teilweise Dritter zu bedienen. Ist die vertraglich vereinbarte Leistung der TVF infolge geänderter regulatorischer, behördlicher oder gesetzlicher Regelungen in der vereinbarten Art und Weise nicht mehr zulässig, wird TVF die vertraglich vereinbarte Leistung nach Maßgabe der geänderten Regelungen durchführen. Dadurch verursachte Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
3. Die Beschaffenheit und Zusammensetzung des zu entsorgenden Klärschlammes werden verbindlich in der vertraglichen Grundlage geregelt. Die Einhaltung der vereinbarten Werte ist Voraussetzung für eine Verwertung des Klärschlammes. Sollte nichts anderes vereinbart sein, ist der Klärschlamm mindestens mechanisch auf 22 % TS stichfest zu entwässern. Getrockneter Klärschlamm ist thermisch auf 90 % TS zu trocknen. Rohschlämme (nicht ausgefaulte Schlämme) sowie gekalkte Klärschlämme sind von der Entsorgung grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit die Absicht besteht, zur Vermeidung von Anbackungen/ Anhaftungen am Transportcontainer, Gleitstoffe (z.B. Praestol), Holzspäne, Strohunterlagen oder Vergleichbares einzusetzen, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung von TVF.
4. Die angebotenen Kapazitäten verstehen sich in der Regel als Richtmengen. TVF ist nicht zur ständigen Abnahme von Klärschlämmen verpflichtet, insbesondere nicht bei Ausfall oder Überlastung von Verwertungsanlagen. Sollten Verwertungsanlagen, in denen der Klärschlamm des Auftraggebers verwertet wird, Grenzwerte oder andere Beschaffenheitsvorgaben für die Annahme von Klärschlamm machen, wird TVF dies dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Ab der Mitteilung gelten diese Werte als zwischen TVF und Auftraggeber als vereinbart.

5. Dem Auftraggeber obliegt die Schaffung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Leistung der TVF.

Sind in der vertraglichen Grundlage Einzelabrufe vereinbart so erfolgen diese in der Regel durch den Auftraggeber in elektronisch oder telefonisch Form.

Der Auftraggeber wird die zur Abholung vorgesehenen Behälter ausschließlich mit Klärschlamm in der vereinbarten Beschaffenheit und Zusammensetzung befüllen. Änderungen der Beschaffenheit oder Zusammensetzung des Klärschlammes sind TVF unverzüglich mitzuteilen.

Der Klärschlamm geht mit der Überlassung in den Behälter in das Eigentum der TVF über, es sei denn in der vertraglichen Grundlage ist etwas Abweichendes vereinbart. Dies gilt nicht für Klärschlamm, der nicht der vereinbarten Beschaffenheit oder Zusammensetzung entspricht. Solcher Klärschlamm kann durch TVF zurückgewiesen werden. Wird die Abweichung der Beschaffenheit oder Zusammensetzung erst an der Verwertungsstelle oder später festgestellt, hat der Auftraggeber den Klärschlamm entweder auf eigene Kosten zurückzunehmen, oder die durch die abweichende Beschaffenheit oder Zusammensetzung bedingten erhöhten Verwertungskosten an TVF zu erstatten. Verweigert der Auftraggeber die Rücknahme, ist TVF berechtigt, eine fachgerechte Entsorgung auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen.

Die abfallrechtliche Verantwortlichkeit des Auftraggebers bleibt von den vereinbarten Leistungen unberührt.

Der Auftraggeber zeigt TVF Mängel in der Entsorgung spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntniserlangung an.

Die in der vertraglichen Grundlage oder den Einzelabrufen vereinbarten Leistungszeitpunkte sind bindend. Von TVF nicht zu vertretende Stillstands- und/oder Wartezeiten und vergebliche Anfahrten sind durch den Auftraggeber, entsprechend der entstanden Kosten (einschließlich solcher Kosten von beauftragten Dritten), zu vergüten. TVF haftet nicht für Kosten, die dem Auftraggeber oder einem Dritten durch ungeplante, von TVF nicht zu vertretende, Stillstandszeiten einer Verwertungsanlage entstehen.

6. Für den Fall, dass TVF dem Auftraggeber Behälter für die Entsorgung zur Verfügung stellt, geschieht die Gestellung mietweise. Der Auftraggeber wird die Behälter pfleglich behandeln. Der Auftraggeber haftet für Beschädigungen oder Verlust der Behälter. Soweit erforderlich, holt der Auftraggeber für die Aufstellung notwendige behördliche Genehmigungen selbst ein. Der Auftraggeber ist für die Geeignetheit der Aufstellfläche, insbesondere der Befestigung des Untergrundes, sowie der Verkehrssicherung der Behälter, während diese sich im Einflussbereich des Auftraggebers befinden, verantwortlich.
7. Es gelten die in der vertraglichen Grundlage vereinbarten Preise. Diese beinhalten die in der vertraglichen Grundlage bezeichneten Leistungen der TVF. Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht von der vertraglichen Grundlage umfasst

sind, werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie durch den Auftraggeber veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Leistung wird in der Regel gewichtsbezogen abgerechnet. Die, auf einer geeichten Waage, festgestellten Gewichte sind für die Rechnungslegung maßgebend. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Werktagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist er verpflichtet die gesetzlichen Verzugszinsen und Pauschalen an TVF zu zahlen.

Entstehen während der Vertragslaufzeit für TVF die Leistungserbringung direkt oder indirekt betreffende zusätzliche oder geringere Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen, Steuern, Gebühren und/oder sonstigen Abgaben, so kann TVF vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Preisanpassung vom Auftraggeber verlangen, oder die Kostenreduzierung an den Auftraggeber weitergeben.

8. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen, haftet TVF unbeschränkt. Bei sonstigen Schäden entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Soweit zulässig, ist die Haftung der TVF für mittelbare Schäden ausgeschlossen.

Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für die Richtigkeit der von ihm erteilten Angaben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, TVF jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vergüten.

Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch TVF berechtigt, Forderungen gegen TVF ganz oder teilweise abzutreten. Der Auftraggeber kann gegenüber den Ansprüchen der TVF mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers.

9. Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt einschließlich Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien TVF für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sich TVF in Verzug befinden sollte. TVF ist verpflichtet, den Auftraggeber von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und die Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Treten

während der Vertragslaufzeit Umstände, insbesondere Eingriffe von hoher Hand ein, welche die Entsorgung des Klärschlammes etwa im Wege der Mitverbrennung in Braunkohlekraftwerken erheblich erschweren oder unmöglich machen, steht TVF gem. § 313 Abs. 1 BGB das Recht zu den Vertrag einseitig den Gegebenheiten, insbesondere den Preis anzupassen, oder nach Wahl von TVF den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich kündigen.

10. Nebenabreden sind von den Vertragsparteien nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform. Das Vertragsverhältnis zwischen TVF und dem Auftraggeber unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere UN Kaufrecht. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Leipzig. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Januar 2019